

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/6914

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/8019

Berichterstattung: Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)

Der federführende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt in der Drucksache 18/8019, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen und damit dem Staatsvertrag die nach Artikel 35 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Dieser Beschlussempfehlung haben die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt. Das Ausschussmitglied der Fraktion der FDP hat sich der Stimme enthalten. Der federführende Ausschuss folgte damit der Empfehlung des mitberatenden Unterausschusses „Medien“, die dieser mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschlossen hatte. Der mitberatende Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist dieser Beschlussempfehlung mit gleichem Abstimmungsergebnis gefolgt.

Zur Einbringung des sogleich an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs stellte ein Vertreter der Staatskanzlei den Staatsvertrag, der verschiedene Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vorsieht, am 2. September 2020 im Unterausschuss „Medien“ vor. Wesentlicher Gegenstand des Staatsvertrages sei die Erhöhung des Rundfunkbeitrages um 86 Cent auf 18,36 Euro ab dem 1. Januar 2021. Die Länder folgten damit der Empfehlung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF), die diese Beitragserhöhung in ihrem 22. Bericht empfohlen hatte. Des Weiteren sehe der Staatsvertrag eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Rundfunkanstalten vor, die sich zugunsten des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) und des Deutschlandradios auswirke. Die darüber hinaus vorgesehene Erhöhung der Finanzausgleichsmasse innerhalb der ARD diene der Sicherung der Finanzierung der Rundfunkanstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk. Auch diese Änderungen beruhten auf der Empfehlung der KEF. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für private und nicht private Beitragsschuldner wies der Vertreter der Staatskanzlei darauf hin, dass das geltende Recht in bestimmten Fällen Beitragsbefreiungen aus wirtschaftlichen Gründen ermögliche, z. B. für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder in Fällen vorübergehender Stilllegungen von Betriebsstätten.

Am 28. Oktober 2020 führte der mitberatende Unterausschuss „Medien“ eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durch, in der insgesamt sieben Organisationen bzw. Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme bekamen.

In den anschließenden Beratungen begründeten die jeweiligen Ausschussmitglieder der FDP-Fraktion im Unterausschuss „Medien“ und im federführenden Ausschuss ihre Stimmenthaltungen damit, dass sich die FDP-Fraktion für eine Anpassung des gesetzlichen Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie für strukturelle Reformen der Rundfunkanstalten ausspreche, um dadurch u. a. die Höhe des Rundfunkbeitrages stabil zu halten. Im Unterausschuss „Medien“ befürwortete ein Ausschussmitglied der CDU-Fraktion zwar grundsätzlich eine Diskussion über die Anpassung des gesetzlichen Rundfunkauftrages, sprach sich jedoch dafür aus, diese nicht mit der jetzt anstehenden Entscheidung über die Erhöhung des Rundfunkbeitrages zu verknüpfen, da die dem Staatsvertrag zugrundeliegende Empfehlung der KEF auf dem derzeit geltenden gesetzlichen Rundfunkauftrag beruhe.

(Verteilt am 30.11.2020)